



## SATZUNG

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny

---

Erlass	in Kraft getreten	öff. Bek.	Bestät. RAB
19.06.2017	01.09.2017	12.07./19.07.2017	angez. 01.09.2017

---

Neufassung	in Kraft getr.	öff. Bek.	Bestät. RAB
------------	----------------	-----------	-------------

---

Erlass	geänd. §§	in Kraft getr.	öff. Bek.	Bestät. RAB
07.05.2018 und 11.06.2018	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2018/2019	September 2018	11.07.2018	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2019/2020	September 2019	26.06.2019	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2020/2021	September 2020	22.07.2020	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2021/2022	September 2021	11.08.2021	
	Anlage: Gebühren- verzeichnis 2023	Januar 2022	15.12.2022	

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung  
§ 4

Kommunalabgabengesetz  
§§ 2, 13, 19 und 47



## SATZUNG

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Isny betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren (Elternbeiträge) nach der Satzung erhoben.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. **Kindergärten mit Regelgruppen:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an mehreren Nachmittagen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  3. **Kindergärten mit Altersmischung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und an einzelnen Tagen bis zu 9 Stunden für Kinder ab zwei Jahren bis zur vierten Klasse (Hausaufgabenbetreuung) in altersgemischten Gruppen.
  4. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden an mindestens 2 Tagen/Woche für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
  5. **Kleinkindbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6,75 Stunden für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.
  6. **Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Hausaufgabenbetreuung:** Betreuungsangebot für Grundschüler bis zur vierten Klasse vor Schulbeginn und nach Schulschluss / Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung bzw. an einzelnen Nachmittagen.
  7. **Schülerhaus:** Einrichtung mit einem täglichen Betreuungsangebot bis zu 6 Stunden.
  8. **Schülerferienbetreuung:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot für Schulkinder bis 12 Jahren in ca. 5 Ferienwochen im Jahr.
- 2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.

### § 3

#### Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- 3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind:
  - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
  - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Mahnung.
  - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
  - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
  - Verweigerung der Zustimmung zur Äußerung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- 2) Gebührenmaßstab ist
  - die Art der Einrichtung
  - der Umfang der Betreuungszeit
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
  - Das jährliche Haushaltseinkommen (Einkommensgruppe) (nur beim Kinderhaus Spatzennest und den Kleinkindbetreuungseinrichtungen).
- 3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- 4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- 5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

### § 5

#### Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny“ zu dieser Satzung ersichtlich. Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt.

## § 6 Gebührenschildner

- 1) Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet.
- 2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn eines jeden Monats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Isny im Allgäu, 12.07.2017

Rainer Magenreuter  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

## Gebührenverzeichnis 2023 für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny)

Der Gemeinderat hat am 28.11.2022 die monatlichen Gebühren wie folgt festgesetzt:

### Städtische Kindergärten

Bolsternang, Felderalde, Neutrauchburg, Rohrdorf, Kinderhaus Spatzennest

#### Kleinkindbetreuung U3

Einkommensgruppen	Anzahl Kinder U18 / Familie	bis 12 Std./Wo.	bis 21 Std./Wo.	bis 30 Std./Wo.	bis 35 Std./Wo.
Einkommen bis 40.000 €	1	129,00 €	234,00 €	310,00 €	351,00 €
	2	97,00 €	176,00 €	233,00 €	264,00 €
	3	65,00 €	118,00 €	155,00 €	176,00 €
	4	26,00 €	48,00 €	63,00 €	72,00 €
Einkommen bis 75.000 €	1	156,00 €	283,00 €	376,00 €	425,00 €
	2	118,00 €	213,00 €	282,00 €	319,00 €
	3	79,00 €	143,00 €	189,00 €	213,00 €
	4	32,00 €	58,00 €	75,00 €	86,00 €
Einkommen ab 75.000 €	1	207,00 €	374,00 €	495,00 €	561,00 €
	2	155,00 €	282,00 €	371,00 €	421,00 €
	3	104,00 €	187,00 €	248,00 €	282,00 €
	4	43,00 €	76,00 €	99,00 €	114,00 €

### Kindergarten Ü3

Betreuungsart	Anzahl Kinder U18 / Familie	2023
RG/VÖ bis 30 Std. / Woche	1	126,00 €
	2	95,00 €
	3	64,00 €
	4	26,00 €
VÖ I bis 38 Std. / Wo.	1	151,00 €
	2	114,00 €
	3	76,00 €
	4	31,00 €
VÖ II bis 43,5 Std. / Wo.	1	167,00 €
	2	126,00 €
	3	85,00 €
	4	34,00 €
*Essensbeitrag ist nicht enthalten		

### Ganztagesbetreuung Spatzennest

Einkommensgruppen	Anzahl Kinder U18 / Familie	2023
Einkommen bis 40.000 €	1	148,00 €
	2	110,00 €
	3	74,50 €
	4	30,00 €
Einkommen bis 75.000 €	1	245,00 €
	2	184,00 €
	3	123,00 €
	4	50,00 €
Einkommen ab 75.000 €	1	356,00 €
	2	267,00 €
	3	178,00 €
	4	71,00 €
*Essensbeitrag ist nicht enthalten		

## Schulkindbetreuung (nur für Grundschüler) gültig bis 31.08.2023

Für Sozialpassinhaber ermäßigt sich der Betrag um 25%.

Schülerhaus Isny: Verlässliche Grundschule			
vor Schulbeginn ab 7 Uhr, am Schulende bis 13 Uhr	Miniangebot 1-3 x in der Woche	halbes Angebot 4-6 x in der Woche	ganzes Angebot 7-10 x in der Woche
1 x in der Woche = 1 x vor Schulbeginn, am Schulende oder Hausaufgabenbetreuung	22,00 €	39,50 €	55,00 €
zusätzlich Mo - Do bis 14 Uhr mit Möglichkeit zum Mittagessen	+ 4,50 € je Tag/Monat	+4,50 € je Tag/Monat  Für alle weiteren Mittage bis 14 Uhr Festbetrag 47,00 € (wie halbes Angebot Hort)	+ 4,50 € je Tag/Monat  Wenn alle Mittage (Mo-Do) genutzt: Aufschlag 12,00 €
nur Mittagsbetreuung am Do in der Grundschule	14,50 € je Monat	14,50 € je Monat	14,50 € je Monat
Betreuung Schulende bis 15.30 Uhr an 2 Tagen/Woche an 3 Tagen/Woche	37,50 € 53,00 €		
Zusätzliche Betreuung vor Schulbeginn an 2 Tagen/Woche an 3 Tagen/Woche	48,00 € 67,50 €		
Hort an der Schule Mo-Do: 11 - 17 Uhr / Fr: 11 - 16.30 Uhr			
Halbes Angebot bis zu 2 volle Tage und 1 Tag bis 14 Uhr		ganzes Angebot ganze Woche	
48,00 €		101,50 €	
<b>kombinierte Gebühr:</b> (→ nur für Grundschüler möglich) Nutzung beider Angebote: morgens verlässliche Grundschule und nach Schulende Hort = jeweilige Hortgebühr + Hälfte der Gebühr für verlässliche Grundschule			
<b>Geschwisterermäßigung:</b> 2 Kinder einer Familie nutzen Angebote des Schülerhauses: ca. 15% auf den Gesamtbetrag			

<b>Betreuung von Grundschulern (Verlässliche Grundschule)  im Rahmen der Kindergartenöffnungszeiten  in den Kindergärten Bolsternang, Neutrauchburg und Rohrdorf</b>			
<b>Miniangebot</b> 1-3 x in der Woche*	<b>kleines Angebot</b> nur 1x pro Woche mit Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung	<b>halbes Angebot</b> 4-6 x in der Woche* bzw. 2x mit Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung	<b>ganzes Angebot</b> 7-10 x in der Woche* bzw. 3x mit Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung
22,00 €	29,00 €	39,50 €	57,00 €
<b>Geschwisterermäßigung:</b> 2 Kinder einer Familie nutzen Angebote des Schülerhauses: Ca. 15% auf den Gesamtbetrag			
*1 x in der Woche = 1 x vor Schulbeginn <u>oder</u> 1x am Schulseende nur bis 13 Uhr 3 x mit Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung nur in Neutrauchburg möglich.			

### Ferienbetreuung Grundschüler

Ferienbetreuung für Kinder aus VGS/Hort		2023 neu Tagessatz	2023 Woche
Regelbetreuung jeweils	Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	9,00 €	44,00 €
Verlängerte Betreuung	Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	11,00 €	55,00 €
Ferienbetreuung für Kinder nicht in VGS/Hort			
Regelbetreuung jeweils	Mo-Fr. 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	11,00 €	55,00 €
Verlängerte Betreuung	Mo-Do. 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Fr. 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	15,00 €	72,00 €

<b>Ferienbetreuung für Schulkinder in den Kindergärten  Neutrauchburg, Bolsternang und Rohrdorf</b>	
Zusätzliche Tage	8,00 €

Isny im Allgäu, den 15.12.2022

Rainer Magenreuter, Bürgermeister